

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 2

Gemeindevorstand
der Gemeinde Hesseneck
Herrn Bürgermeister Ihrig
Untere Siegfriedstraße 6

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Hardt
Durchwahl (06 11) 353 1510
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: thorsten.hardt@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

65754 Hesseneck

Datum 20. November 2015

Förderung einer freiwilligen Fusion der vier Gemeinden Beerfelden, Rothenberg, Sensbachtal und Hesseneck

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ihrig,

Sie hatten, auch im Namen Ihrer Kollegen aus Beerfelden, Rothenberg und Sensbachtal, um eine Einschätzung gebeten, welche finanzielle Unterstützung des Landes erfolgen könne, wenn Ihre vier Gemeinden sich zusammenschließen.

Wie Sie wissen, gibt es bislang in Hessen keine verbindliche Regelung über die finanzielle Unterstützung des Landes bei einer freiwilligen Fusion von Gemeinden. Die Hessische Landesregierung, die freiwillige Zusammenschlüsse von Kommunen gerne unterstützt, will diesen Missstand beenden und hat im Sommer d.J. einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die finanzielle Unterstützung fusionswilliger Gemeinden regelt. Danach sollen die nicht in Anspruch genommenen Mittel von 27 Mio. € nach dem Hessischen Schutzschirmgesetz nunmehr als Entschuldungshilfe für fusionswillige Kommunen genutzt werden. Im Gesetzentwurf heißt es insoweit:

„Die Höchstbeträge der Entschuldungshilfen werden anhand eines Prozentsatzes der Investitions- und Kassenkredite der Kernhaushalte der Gemeinden ermittelt. Der Prozentsatz soll 46% nicht überschreiten. Gemeinden, die in der Anlage zu diesem Gesetz benannt sind (also auch Hesseneck) und denen bereits Entschuldungshilfen nach diesem Gesetz bewilligt wurden, sollen nur in besonderen Fällen weitere Entschuldungshilfe erhalten. ... Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister und die für kommunale

Angelegenheiten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister werden ermächtigt, ... die Einzelheiten zur anteiligen Entschuldung der an den freiwilligen Gebietsänderung beteiligten Gemeinden durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Nach derzeitigem Stand ist damit zu rechnen, dass dieser Gesetzentwurf noch in diesem Jahr verabschiedet wird. Der Respekt vor der endgültigen Entscheidungskompetenz des Hessischen Landtags sowie die Unsicherheit, welche konkreten Regelungen die anschließend zu erarbeitende Rechtsverordnung letztlich haben wird, erlaubt es insoweit nicht, beim jetzigen Verfahrensstand konkrete Zusagen zu machen.

So wird etwa künftig zu entscheiden sein, ob sog. rentierliche Verbindlichkeiten ebenfalls und bis zu welcher Höhe der Entschuldung unterfallen sollen und ob Verbindlichkeiten aus einer Flurbereinigung ebenso einzubeziehen sind. Im Übrigen sehe ich auch gute Argumente für Hesseneck - die kleinste Gemeinde Hessens- als „besonderer Fall“ anerkannt zu werden und über die Schuttschirmhilfe hinaus eine weitere Entschuldungshilfe zu erhalten.

Nach der meinem Hause übersandten Aufstellung der Verbindlichkeiten Ihrer vier Gemeinden zum 31.12.2015 kann ich Ihnen unter Einbeziehung aller Unsicherheiten jedoch eine wahrscheinliche Entschuldungshilfe von mind. 3 Mio. € in Aussicht stellen. Bei dieser Einschätzung bin ich zunächst noch von vorsichtigen Annahmen über die erst noch zu erarbeitende endgültige Entschuldungsregelung ausgegangen.

Weiter hatten Sie um Prüfung gebeten, ob es bei einem Zusammenschluss der vier Gemeinden möglich sei, dass die neu gebildete Gemeinde – ohne Belastung aus den Fehlbeträgen der Vergangenheit – gewissermaßen „mit Null starten“ könne mit der Folge, dass die neue Gemeinde keine kumulierten Defizite aus den vergangenen Jahren auszugleichen habe.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass die kumulierten Defizite im Rahmen der zu erstellenden Schlussbilanzierung der Gemeinden gegen die Eigenkapitalposition im Rahmen des letzten Jahresabschlusses verrechnen werden kann, sofern das Eigenkapital auskömmlich ist und das ordentliche Jahresergebnis der neuen Gemeinde in Planung und Vollzug kein weiteres Defizit ausweist. Eine solche von den Regelungen der GemHVO abweichende Regelung halten wir einzelfallbezogen – wegen des außergewöhnlichen einmaligen Anlasses – für vertretbar.

Sofern nach Abschluss Ihrer Diskussion nicht ein Zusammenschluss sondern eine noch engere Zusammenarbeit in der Form eines Gemeindeverwaltungsverbandes verfolgt wird, besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Förderung, wenngleich nicht annähernd in der gleichen Dimension. Die konkrete Förderungssumme hängt davon ab, welche konkreten

Verwaltungsaufgaben ein solcher Verband von den vier Gemeinden übernehmen soll. In einem vergleichbaren Fall haben wir eine Förderung von 150.000 € pro Gemeinde ausgesprochen, wobei diese Gemeinden zuvor noch keine IKZ-Förderung erhalten hatten. Bei einer Förderung für einen gemeinsamen Gemeindeverwaltungsverband wären daher auch die bislang bereits erfolgten IKZ-Förderungen an Ihre vier Gemeinden zu berücksichtigen.

Ich hoffe, Ihnen und Ihren Kollegen mit dieser Einschätzung weitergeholfen zu haben und wünsche Ihnen allen auf dem gewiss nicht einfachen Entscheidungsprozess in den nächsten Wochen und Monaten alles Gute. Seien Sie versichert, dass das Hessische Innenministerium sowie das Regierungspräsidium Darmstadt Ihnen und Ihren Kollegen auch künftig für evtl. weitere Klärungen gerne zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Graf)